

Landratsamt Dachau
Az: 61/641-2/6

Dachau, 24.11.2020

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bauvorhaben: Kanalerschließung Baugebiet „Augustenfeld – Mitte“

hier: Zeitlich begrenztes Zutageleiten und Absenken von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1840, 1841/4, 1846/26, 1846/36, 1846/93, 1846/5 Gemarkung Dachau, Große Kreisstadt Dachau

Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. Vorhabens

Nach Vorprüfung gemäß § 7 Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 wird folgende Feststellung getroffen:

Das o.g. Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Begründung:

Die Stadtwerke Dachau beantragte mit Schreiben vom 15.09.2020 die Bauwasserhaltung für das o.g. Vorhaben. Die Menge des zutage geleiteten Grundwassers beträgt im Zeitraum von ca. 11 Monaten rund 805.000 m³. Dieses Vorhaben bedarf einer Erlaubnis nach Art. 70 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG).

Die geschilderte Maßnahme fällt auch unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Damit ist nach § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dazu hat das beauftragte Planungsbüro Luska Freiraum GmbH Angaben nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt.

Die beantragte Entnahmemenge aus dem Grundwasser für die Bauwasserhaltung ist zeitlich begrenzt. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG und Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Insbesondere wird durch den Betrieb der Bauwasserhaltung keine Veränderung des Grundwasserhaushaltes in diesem Gebiet dauerhaft hervorgerufen.

Die Prüfung der einzelnen Belange nach Anlage 3 UVPG können der vorgelegten Unterlage nach Anlage 3 UVPG vom November 2020 entnommen werden. Diese ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die vom Planungsbüro Luska Freiraum GmbH vorgelegten Angaben nach Anlage 3 zum UVPG sind schlüssig. Die darin getroffenen fachlichen Belange wurden von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und der Unteren Naturschutzbehörde geprüft.

Aufgrund der vorgelegten Angaben und den dazu erfolgten Stellungnahmen der Fachkundigen Stelle des Landratsamtes Dachau und der Unteren Naturschutzbehörde wird festgestellt, dass durch die Bauwasserhaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Es wird daraufhin hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landratsamt Dachau



Kourdidis